

## 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Häufigen“

Textteil der Satzung  
Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Flächennutzungsplanzeichnung: Bestand</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Flächennutzungsplanzeichnung: Planung</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Zeichnerische Darstellungen</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Gesetzesgrundlagen</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Verfahrensvermerke</b>	<b>2</b>
<b>6</b>	<b>Flächennutzungsplansatzung</b>	<b>2</b>
<b>7</b>	<b>Begründung</b>	<b>2</b>
7.1	Planungsanlass und -ziele	2
7.2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
7.3	Kenndaten der Planung	5
<b>8</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>5</b>
8.1	Einleitung	5
8.2	Ergebnisse des Scoping-Termines	5
8.3	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung	6
8.4	Rechtliche Rahmenbedingungen und Methodische Vorgehensweise	6
8.5	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	8
8.6	Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Schutzgüter	11
8.7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation von Eingriffen und Klimaschutz	15
8.8	Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter bei Durchführung sowie Nicht-Durchführung der Planung	17
8.9	Gesetzesgrundlagen	20
8.10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	21

Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b>	<b>GEP (2001) für den Bereich Ennepetal-Häufigen</b>	<b>3</b>
<b>Abbildung 2:</b>	<b>FNP-Auszug mit der Rechtskraft vom 25.09.2014</b>	<b>4</b>

Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b>	<b>Kenndaten der Planung</b>	<b>5</b>
<b>Tabelle 2:</b>	<b>In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>11</b>
<b>Tabelle 3:</b>	<b>Immissionsorte und Immissionsrichtwerte</b>	<b>19</b>



## **1 Flächennutzungsplanzeichnung: Bestand**

Siehe Planzeichnung

## **2 Flächennutzungsplanzeichnung: Planung**

Siehe Planzeichnung

## **3 Zeichnerische Darstellungen**

Siehe Planzeichnung

## **4 Gesetzesgrundlagen**

Siehe Planzeichnung

## **5 Verfahrensvermerke**

Siehe Planzeichnung

## **6 Flächennutzungsplansatzung**

### Räumliche Geltungsbereiche

Die Planbereiche für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen in den Stadtteilen Altenvoerde und Voerde.

Der erste Geltungsbereich liegt südlich der Milsper Straße und östlich der Julius-Dorr-Straße sowie des Breslauer Platzes. Der zweite Geltungsbereich liegt ebenfalls südlich der Milsper Straße und wird durch die Boesebecker Straße getrennt. Die Plangröße beider Geltungsbereiches beträgt ca. 20.372 m<sup>2</sup>.

### Teilweises Außerkrafttreten des Flächennutzungsplanes

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes treten die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes, mit der Rechtskraft vom 25.09.2014, für die Bereiche südlich der Milsper Straße und östlich der Julius-Dorr-Straße sowie des Breslauer Platzes und südlich der Milsper Straße sowie östlich und westlich der Boesebecker Straße außer Kraft.

### Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan mit der 1. Änderung tritt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) an dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

## **7 Begründung**

### **7.1 Planungsanlass und -ziele**

Dargestellt werden sollen Gemischte Bauflächen und eine Waldfläche.

Anlass ist die Planung der Firma Bilstein Handels GmbH & Co. KG, welche beabsichtigt, auf dem Gelände der ehemaligen Firma Carl August Bauer eine ca.



10.120 m<sup>2</sup> große Halle für die Produktion von PKW- und NKW-Ersatzteilen mit einer Warenanlieferung und einem Warenausgang zu errichten.

Das Grundstück der ehem. Firma Carl August Bauer wurde bis 2010 intensiv industriell genutzt. Die Firma wurde bereits 1869 an diesem Standort gegründet.

Nördlich dieser Produktionshalle grenzt eine Gemischte Baufläche an. Diese soll planungsrechtlich an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und im südwestlichen Bereich erweitert werden. Die Erweiterung erfolgt auf einem projektierten Schulstandort, der aufgrund der demographischen Entwicklung nicht mehr benötigt wird. Aktuell befindet sich dort eine Kleingartenanlage. Die Gemischten Bauflächen sollen neben dem Wohnen, wie bisher auch allen Arten von Dienstleistern, dem Handwerk und emissionsfreien produzierenden Gewerbe zur Verfügung stehen, da der Bereich Häufigen ein integrierter Standort mit unterschiedlichen Wohn- und Arbeitsfunktionen darstellt.

Südlich wird das vorhandene Waldstück mit aufgenommen.

## 7.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

### Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes

Der Gebietsentwicklungsplan aus dem Jahr 2001 des Regierungsbezirks Arnsberg mit den Teilabschnitten Bochum und Hagen weist in diesem Bereich sowohl einen allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als auch einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) aus. Aufgrund der Maßstabsebene von 1: 50.000 ist eine parzellenscharfe Abgrenzung nicht möglich.

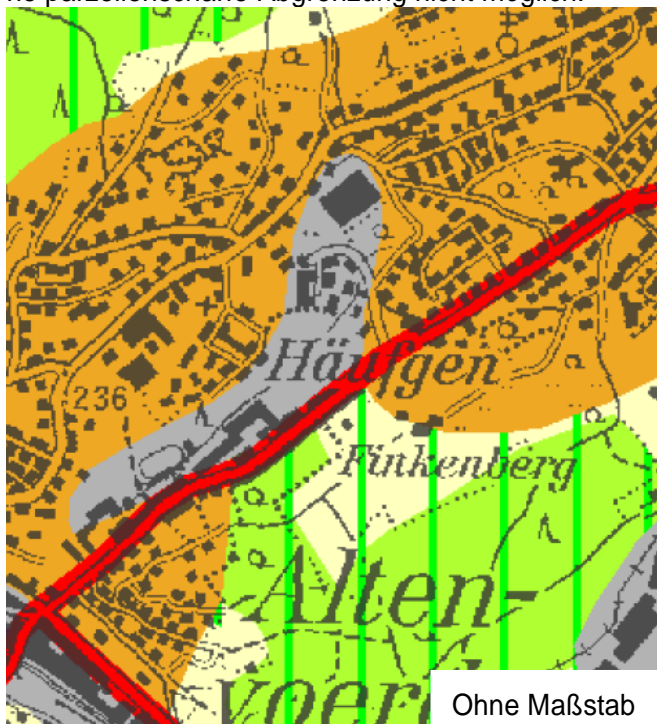


Abbildung 1: GEP (2001) für den Bereich Ennepetal-Häufigen

QUELLE: [HTTP://WWW.METROPOLERUHR.DE/FILEADMIN/USER\\_UPLOAD/METROPOLERUHR.DE/BILDER/REGIONALES\\_MANAGEMENT/REGIONALPLANUNG/KARTEN\\_REGIONALPLAN/RP\\_BOCHUM-HAGEN/OBERBEREICH\\_BOCHUM\\_HAGEN\\_BLATT\\_5.PDF](http://www.metropoleruhr.de/fileadmin/user_upload/metropoleruhr.de/Bilder/Regionales_Management/Regionalplanung/Karten_Regionalplan/RP_Bochum-Hagen/Oberbereich_Bochum_Hagen_Blatt_5.pdf)



### Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die Gemischte Baufläche entlang der Milsper Straße soll um den südwestlichen Teil erweitert werden. In dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal, mit der Rechtskraft vom 25.09.2014, ist dieser Bereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung Schule ausgewiesen. Zurzeit befinden sich dort eine Kleingartenanlage sowie ein Wohngebäude.

Südlich der Gemeinbedarfsfläche ist derzeit Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund der topographischen Verhältnisse eignet sich diese Fläche nur bedingt für eine Bebauung. Daher wird diese Ausweisung zurückgenommen und als Fläche für den Wald dargestellt. Die reale Nutzung dieser Fläche ist bereits heute durch eine Bewaldung und Grünstrukturen geprägt. Im nördlicheren Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan eine Gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese grenzt ohne einen Übergangsbereich an die Wohnbaufläche an. Diese Fläche soll sich zukünftig als Gemischte Baufläche darstellen.



Abbildung 2: FNP-Auszug mit der Rechtskraft vom 25.09.2014



### Verfahren

Der Rat der Stadt Ennepetal hat am 29.01.2015 den ersten Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes im Bereich Häufigen beschlossen.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 26.02.2015 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung gefasst. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde vom 27.03.2015 bis zum 30.04.2015 (einschließlich) durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den benachbarten Kommunen wurde vom 27.03.2015 bis zum 08.05.2015 durchgeführt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange soll im Oktober/November durchgeführt werden. Der Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Ennepetal kann voraussichtlich im Januar erfolgen. Die Genehmigung und die nachfolgende Rechtskraft durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ennepetal erfolgt im Frühsommer.

### Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Landesplanungsgesetz

Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Landesplanungsgesetz ist mit Bescheid vom 09.11.2014 erfolgt.

## 7.3 Kenndaten der Planung

Nutzungsart	m <sup>2</sup>
Gemischte Baufläche	18.021
Gewerbliche Baufläche	351
Flächen für den Wald	2.000
<b>Geltungsbereiche insgesamt</b>	<b>20.372</b>

Tabelle 1: Kenndaten der Planung

## 8 Umweltbericht

### 8.1 Einleitung

#### Planungsanlass

Siehe Kapitel 7.1

### 8.2 Ergebnisse des Scoping-Termines

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden können, über diese zu unterrichten und zur Äußerung insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung aufzufordern.

Zu diesem Zweck hat am 02. Dezember 2014 der Scoping-Termin stattgefunden, damit die Stadt Ennepetal einen Überblick der notwendigen Informationen zur Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung bekommt sowie ggf. darüber hinaus weitere Hinweise zu der Bauleitplanung erhält.



Es erfolgten zwei schriftliche Stellungnahmen von der Biologischen Station im Ennepe-Ruhr-Kreis e. V. und des Sachgebietes Altlasten / Bodenschutz des Ennepe-Ruhr-Kreises. Zusammenfassend wurden folgende Anmerkungen / Planungshinweise im Rahmen des Scoping-Termins von den Anwesenden bzw. im Rahmen der Stellungnahmen vorgebracht:

- Berücksichtigung aller Ver- und Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom) im Plangebiet und ggf. Ausweisung eines Leitungsrechtes im Bebauungsplan,
- ausreichende Dimensionierung und Festsetzung der Boesebecker Straße und Carl-August-Bauer-Straße mit ggf. erforderlicher Ordnung des Straßenraumes,
- erarbeitung eines nutzungsorientierten Sanierungskonzeptes für die vorliegenden Altlasten,
- Verzicht auf eine Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Auffüllungsböden,
- abschnittsweiser Abriss der alten Fabrikgebäude zur Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen und zeitnahe Anbringung von Ersatzquartieren,
- gegenüberstellung der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und der geplanten Änderungen zur Klärung möglicher neuer Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Berücksichtigung von Vernetzungsfunktionen zwischen dem Spielplatz und dem Waldbereich im Rahmen der Ausweisung eines Mischgebietes.

### 8.3 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat lediglich die Bezirksregierung Abteilung Bergbau und Energie mitgeteilt, dass sich das Plangebiet über dem Kohlenwasserstoff Erlaubnisfeld „Ruhr“ (zu gewerblichen Zwecken) befindet. Die Höhere Landschaftsbehörde hat darauf hingewiesen, dass auf der Bebauungsplanebene eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist. Das Dezernat 35 der Bezirksregierung Arnsberg (Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung) hat mitgeteilt, dass der Umweltbericht um die Aspekte des Monitorings, des Immissions- und Klimaschutzes ergänzt werden muss.

### 8.4 Rechtliche Rahmenbedingungen und Methodische Vorgehensweise

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung bildet das BauGB. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforder-



lich ist (s. Kap. 8.2 Ergebnisse des Scoping-Termins). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4 sowie Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht umfasst demnach eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und einschlägiger Fachplanungen, eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes sowie eine Prognose über Auswirkungen des Plans bei Durchführung und Nicht-Durchführung. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich werden dargestellt und anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose erfolgen getrennt für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit / Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Boden / Wasser / Luft, Klima / Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Hierzu findet eine Auswertung frei verfügbarer Daten (z. B. Bodenkarten, Schutzgebietsausweisungen, Fachinformationssysteme im Internet) sowie von der Stadt Ennepetal zur Verfügung gestellter Unterlagen statt. In den Umweltbericht als umfassendes Instrument der Betrachtung von Umweltauswirkungen, werden die Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Schall, Boden, Artenschutz) zusammenfassend übernommen.

In den Umweltbericht des Bebauungsplanes wird die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung integriert.

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 7 Punkt a-i BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf die erste Änderung des Flächennutzungsplanes von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

Belange des Umweltschutzes:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

In den Plangebieten sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete DE-4610-301 "Gevelsberger Stadtwald" und DE-4710-301 "Ennepe unterhalb der Talsperre" befinden sich ca. 1,2 km nordwestlich bzw. südöstlich des Plangebietes. Demnach liegen für diesen Belang keine Betroffenheiten vor und eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich.

- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,



g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Die Plangebiete liegen nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes des Ennepe-Ruhr-Kreis. Sonstige Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes liegen nicht vor.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ein Luftreinhalteplan liegt für das Plangebiet und die Stadt Ennepetal nicht vor.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

## 8.5 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) sind im Umweltbericht die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen. In Fachgesetzen wird ein inhaltlicher Bewertungsrahmen gesetzt. Aus Fachplänen können darüber hinaus ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Zusammenfassung der aus Fachgesetzen stammenden, wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</li> <li>▪ Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</li> <li>▪ Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</li> </ul>
	BNatSchG / LG NW	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen</li> </ul>
	BImSchG / BImSchV / TA-Lärm / TA-Luft / DIN Normen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen</li> <li>▪ Schutz des Menschen vor Lärmeinwirkungen</li> </ul>
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</li> </ul>
	BNatSchG / LG NW	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen</li> <li>▪ Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> </ul>



Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft</li> <li>▪ Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten</li> </ul>
	BlmSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen</li> </ul>
	BWaldG / LFoG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, der Bedeutung für die Umwelt zu erhalten</li> </ul>
Boden / Wasser	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</li> <li>▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</li> <li>▪ Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung</li> </ul>
	BNatSchG / LG NW	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren</li> <li>▪ Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren</li> <li>▪ Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen</li> </ul>
	BlmSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen</li> </ul>
	BBodSchG / LBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens</li> <li>▪ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen</li> <li>▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</li> </ul>
	WRRL /	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erreichung eines guten Gewässerzustandes bzw. eines</li> </ul>



Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
	WHG / LWG	<p>guten ökologischen Potenzials in allen Oberflächengewässern sowie im Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen</li> </ul>
Luft / Klima	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</li> <li>▪ Vermeidung von Emissionen</li> <li>▪ Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität</li> <li>▪ Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen</li> </ul>
	BNatSchG / LG NW	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (insb. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</li> <li>▪ Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insb. durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu</li> </ul>
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen</li> </ul>
Landschaft	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</li> <li>▪ Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</li> </ul>
	BNatSchG / LG NW	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen</li> <li>▪ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft</li> <li>▪ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften</li> <li>▪ Großflächig, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zersiedlung zu bewahren</li> <li>▪ Freiräume im besiedelten Bereich sind zu erhalten und neu zu schaffen</li> </ul>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege</li> <li>▪ Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</li> </ul>
	BNatSchG / LG NW	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-,</li> </ul>



Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
		Bau- und Bodendenkmälern
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen</li> </ul>
	BBodSchG / LBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinträchtigungen des Bodens mit seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden</li> </ul>
	DSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen</li> </ul>

**Tabelle 2: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes**

Ziele und Darstellungen aus Fachplänen, wie der Regionalplanung, der gesamtstädtische Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung, werden im Folgenden zusammenfassend für das Plangebiet wiedergegeben.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, von September 2001 legt für das Plangebiet Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest. Die Planung entspricht somit den Darstellungen dieser übergeordneten Planungsebene.

Der gesamtstädtische Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal mit der Rechtskraft vom 25.09.2014 weist für das Plangebiet Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf (Schule) aus. Da kein Bedarf mehr für den Schulstandort besteht, soll dieser Bereich zukünftig als Gemischte Baufläche ausgewiesen werden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes des Ennepe-Ruhr-Kreis.

## 8.6 Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Schutzgüter

Folgende Datengrundlagen liegen vor und wurden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie Auswirkungsprognose im Umweltbericht (Zwischenbericht) herangezogen:

- Luftbilder und Kartengrundlagen der Stadt Ennepetal,
- eigene Kenntnisse auf der Grundlage der erfolgten Ortsbegehungen,
- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUV mit Angaben zu Schutzgebieten, schutzwürdigen Bereichen (z. B. Biotopkataster, Biotopverbund), möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten etc.,
- Geoportal des Ennepe-Ruhr-Kreis mit Angaben zu Gewässern, Wasserschutzzonen, Darstellungen des Landschaftsplanes und gesetzlich geschützten Biotopen,



- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVO und TIM-online mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc.,
- Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal, inkl. Umweltbericht und Karten (2014).

#### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet weist im Bestand eine heterogene Nutzungsstruktur auf. So ist der Westen und Südwesten durch Wohnbebauung, Kleingärten und den Spielplatz gekennzeichnet. In großen Teilbereichen ist das Plangebiet bereits bebaut bzw. durch anthropogene Nutzungen überprägt. Hervorzuhebende biotische Elemente sind Bereiche des in das Plangebiet hineinragenden Eichen-Buchen-Waldes im Südwesten des Plangebietes, zwei Einzelbäume (Buche und Hainbuche) hohen Alters östlich der Erschließung der Kleingärten sowie eine Baumreihe bestehend aus Bergahorn und Spitzahorn mittleren Alters entlang der Carl-August-Bauer-Straße.

Hinsichtlich der Fauna liegen für das Plangebiet keine Kartierergebnisse mit Angaben zu bestimmten Artvorkommen vor. Gängige Praxis in der Bauleitplanung ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Hierzu wird eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Hierzu wird das Fachinformationssystem (FIS) und Fundortkataster (@LINFOS) des LANUV ausgewertet. Zusätzlich findet für das Plangebiet eine Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz statt (Untere Landschaftsbehörde, Biologische Station, BUND, NABU, Landesbüro der Naturschutzverbände etc.).

Die Artenschutzabfrage hat im September 2014 stattgefunden und es wurden folgende Stellen hinsichtlich vorhandener Artkenntnisse angeschrieben:

- Untere Landschaftsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreis,
- Biologische Station im Ennepe-Ruhr-Kreis,
- NABU Ennepe-Ruhr-Kreis e. V.,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Konkrete Artenkenntnisse für das Plangebiet liegen keiner der oben aufgeführten Institutionen vor. Von der Biologischen Station wurde eine Liste mit bis dato im Ennepe-Ruhr-Kreis nachgewiesenen Fledermausarten zur Verfügung gestellt.

Die Abfrage des Messtischblattes ergab potenzielle Vorkommen von 30 Vogelarten und einer Fledermausart.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde deshalb in der Artenschutzprüfung der zweiten Stufe eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung vorge-



nommen, da ein Vorkommen und eine Betroffenheit nachfolgenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden konnte:

- Zwergfledermaus
- Großes Mausohr
- Bartfledermaus
- Mückenfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Teichfledermaus
- Alpenfledermaus
- Rauhaufledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus

### Boden

Die Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in großen Teilen bereits bebaut bzw. durch anthropogene Nutzungen vorbelastet. Unversiegelte Bereiche finden sich im Südwesten (Waldfläche), im Umfeld der Fabrikhalle im zentralen Teil des Plangebietes sowie im Bereich von privaten Gärten.

Der Bodenkarte NRW (TIM-ONLINE 2014) kann entnommen werden, dass folgende Bodentypen im Plangebiet vorkommen:

- Kolluvium, aus lehmigem Schluff und schluffigem Lehm,
- Braunerde / Parabraunerde, aus lehmigem Schluff und schluffigem Lehm,
- Gley / z. T. Nassgley, aus schluffigem Lehm, stellenweise schwach sandiger Lehm, stellenweise schluffig-toniger Lehm.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (TIM-ONLINE 2014, GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004) zählen die Braunerden / Parabraunerden zum Teil zu den besonders schutzwürdigen fruchtbaren Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit). Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit sind insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung von Bedeutung. Die Ausweisung der Schutzwürdigkeit eines Bodens erfolgt generell in den drei Stufen "schutzwürdig", "sehr schutzwürdig" und "besonders schutzwürdig". Die hier vorkommende Braunerde / Parabraunerde ist dabei der höchsten Kategorie 3 "besonders schutzwürdig" zugewiesen. Das Kolluvium und der Gley zählen aufgrund der Bodenfruchtbarkeit bzw. dem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte zu den schutzwürdigen Böden, was der untersten Kategorie 1 entspricht.

### Wasser

Hinsichtlich des Teilschutzgutes Oberflächengewässer liegen im Plangebiet keine natürlichen oder naturnahen Strukturen vor. Insgesamt kommt dem Plangebiet hinsichtlich des Schutzgutes Wasser eine geringe Bedeutung zu.

### Klima / Luft

Das Plangebiet liegt eingebettet im städtischen Bereich der Stadtteile Voerde und Altenvoerde. Die vorhandene Bebauung und angrenzende gewerbliche Nutzungen



sind als Vorbelastung hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse zu werten. In dem Plangebiet kommen kleinteilig den Gehölzen, insbesondere der Waldfläche im Südwesten eine hohe Bedeutung für die Frischluftproduktion zu. Frischluftentstehungsgebiete zeichnen sich durch ihre Fähigkeit aus, Verunreinigungen aus der Luft herauszufiltern und sind damit für den lufthygienischen Ausgleich von Bedeutung. Sie übernehmen Ausgleichsfunktion für die umliegenden Siedlungsbereiche.

Die offenen Ruderalbereiche haben eine Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Diese Flächen wirken ausgleichend für thermische Belastungen. Sie produzieren besonders in strahlungsreichen Nächten bodennahe Kaltluft.

#### Landschaft

Die Landschaft bzw. das Ortsbild im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen wird durch das südliche Gewerbegebiet und die ehemaligen Fabrikhallen geprägt und vorbelastet. Natürliche oder naturnahe Elemente, die zu einer Aufwertung des Ortsbildes im Plangebiet führen sind kaum vorhanden und finden sich überwiegend in den Randbereichen. Hierzu zählen die prägenden Einzelbäume im Bereich der Kleingärten sowie der Waldbereich im Südwesten des Plangebietes. Insgesamt weist das Plangebiet nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft auf.

#### Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bereiche mit Wohnfunktion befinden sich innerhalb des Plangebietes im Norden entlang der Milsper Straße. Des Weiteren grenzt Wohnbebauung im Osten und Südosten entlang der Boesebecker Straße und im Westen und Südwesten entlang der Julius-Dorr-Straße und der Straße Breslauer Platz an den Geltungsbereich an. Bereiche mit einer Erholungsfunktion befinden sich im Westen des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um Kleingärten und einen Spielplatz. Außerdem ist im Südwesten die in das Plangebiet hineinragende Waldfläche für die Freizeit- und Erholungsfunktion hervorzuheben. Der Waldbereich wird von zahlreichen Wegen durchzogen. In den Sachdaten zu der Biotopkatasterfläche "Waldhänge in Altenvoerde" wird unter anderem auch die Bedeutung der Fläche für die Naherholung hervorgehoben. Demnach wird das Gebiet oft von Anwohnern begangen und die Wege dienen einer Verbindung verschiedener Siedlungsteile miteinander. Insgesamt kommen den schutzbedürftigen Wohnnutzungen im Plangebiet und der Umgebung sowie den Bereichen mit Erholungsfunktion eine hohe Bedeutung im Plangebiet zu.

#### Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern sind im Plangebiet nicht bekannt. Zu den Sachgütern im Plangebiet zählen alle Anlagen der Ver- und Entsorgung, wie vorhandene Gas-, Wasser- und Stromleitungen des Plangebietes.



### Wechselwirkungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. So weist zum Beispiel der Waldbereich im Südwesten eine Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für die Erholung des Menschen, für das Landschaftsbild, den Bodenschutz und das Klima auf.

Derartige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung jeweils berücksichtigt und in die Gesamtbewertung der Belange des Umweltschutzes einbezogen.

## 8.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation von Eingriffen und Klimaschutz

### Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung aufgelistet, die im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden:

- Erhalt und Sicherung hochwertiger Biotopstrukturen, wie der Waldbestand inkl. der Flächen der schutzwürdigen Biotope gem. LANUV (Biotopkatasterflächen)
- Insgesamt Verringerung des möglichen Versiegelungsgrades gegenüber den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes
- Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen auf Bebauungsebene

### In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die erste Änderung des Flächennutzungsplanes dient einer Anpassung an den Bestand und der Tatsache, dass zukünftig kein weiterer Schulstandort benötigt wird. Die Stadt Ennepetal verfolgt das Leitbild „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Daher wird das vorhandene Stadtgebiet dem sich ständig wandelnden Bedarf angepasst und weiterentwickelt.

Wie bereits dargestellt, werden die westlichen Flächen als Kleingarten Anlage genutzt. Die Darstellung als Gemischte Baufläche trägt der Tatsache Rechnung, dass westlich direkt eine Gewerbliche Baufläche angrenzt und ein Übergangsbereich zwischen den beiden Gebieten benötigt wird. Alternativ könnte eine Grünfläche vorgesehen werden, diese würde jedoch nicht dem o.g. städtischen Leitbild entsprechen.

### Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellungen

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Zunächst wird der gegenwärtige Umweltzustand verbalargumentativ beschrieben und bewertet. In Abhängigkeit von den Vorbelastungen



und der Bestandsbewertung erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der erheblichen Auswirkung durch die Planung. Dabei werden die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes aus den relevanten Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt. Entsprechend werden Hinweise zur Vermeidung und Verringerung gegeben. Als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen durch Geräuschimmissionen auf den Menschen wurden Angaben aus der Geräusch-Immissionsprognose des Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz (2015) entnommen. Hinsichtlich des Artenschutzes liegt die Artenschutzprüfung von UWEDO (2015) vor.

Zum jetzigen Planungsstand sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Anlagen aufgetreten, die die Beurteilung der Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens maßgeblich eingeschränkt haben.

#### Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf die Umwelt

Grundsätzlich sind erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Um unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorsorglich zu vermeiden, sind die im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu berücksichtigen. In diesem Rahmen überprüft die Stadt Ennepetal auch den Vollzug und die Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sie wird auch nach Realisierung des Bebauungsplanes zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen bei den Fachbehörden abfragen, ob diesbezüglich Erkenntnisse vorliegen. Hierbei gibt es keine zeitliche Festlegung und keine Begrenzung.

#### Klimaschutz

Der Flächennutzungsplan trifft grundsätzliche Entscheidungen zur Ausrichtung der Stadtentwicklungspolitik im Sinne der weitergehenden Forderungen des § 1 Abs. 5 BauGB, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie einen Beitrag für den allgemeinen Klimaschutz zu leisten. Eine besondere Verpflichtung ergibt sich aus der sog. „Bodenschutzklausel“ des § 1a Abs. 2 BauGB. Danach soll die Gemeinde mit Grund und Boden sparsam umgehen. Dabei „sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen“.

Die erste Flächennutzungsplanänderung trägt durch die Darstellungen der Waldfläche und der gemischten Baufläche dazu bei, die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen des Flächennutzungsplanes für die Ennepetaler Bürger so gering wie möglich zu halten. Durch die Darstellung der Waldfläche wird ein kleinklimatisches Gebiet auf Stadtteilebene gesichert.

Des Weiteren nimmt die Stadt Ennepetal seit 2008 an European Energy Award<sup>®</sup> (eea) teil. Der European Energy Award<sup>®</sup> ist ein bereits vielfach in Europa erprob-



tes Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren, mit dem die Klimaschutzaktivitäten der Kommunen erfasst, bewertet, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft werden können. So trägt die Kommune mit seinen städtischen Liegenschaften schon zu einem kleinen Beitrag der Reduzierung des Klimawandelrisikos im Sinne einer nachhaltigen Nutzung bei.

Jedoch bleibt die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen in vielen Bereichen, nachgeordneten Fachplanungen, anderen Gesetzen, der Umsetzung politischer Handlungsprogramme (z. B. Energieeffizienz u.a. Anteil erneuerbare Energien, Gebäudesanierung, Verkehrsmittel) und ist nicht zuletzt dem Verbraucherverhalten des Einzelnen vorbehalten.

#### 8.8 Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter bei Durchführung sowie Nicht-Durchführung der Planung

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB). Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter ist zu berücksichtigen, dass für das Plangebiet bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, der bereits jetzt Eingriffe in die vorhandenen Strukturen ermöglicht.

Aufgrund dieser o.g. gesetzlichen Regelung ist es im vorliegenden Fall ausreichend, im Rahmen der in dem Umweltbericht der dritten Bebauungsplanänderung Nr. 11 „Häufigen“ zu integrierenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung die bestehenden rechtskräftigen Festsetzungen (bereits zulässige Eingriffe) mit den geplanten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 11 gegenüberzustellen und auszuwerten, ob die Änderungen zusätzliche Eingriffe ermöglichen. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Berichtes.

##### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In den Bereichen der Plangebiete findet überwiegend eine Bestandssicherung statt. Hierzu zählt auch der Waldbereich im Südwesten. Da dieser Bereich dauerhaft gesichert werden soll, gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV aus. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan hatte in diesem Bereich teilweise Wohnbaufläche dargestellt, so dass die geplante Änderung hier zu einer Verbesserung führt. Bei Nicht-Durchführung der Planung wäre ein dauerhafter Erhalt der schutzwürdigen Biotope nicht sichergestellt gewesen.

##### Boden

In Teilbereichen werden Planungen zurückgenommen, z. B. Flächen für Gemeinbedarf. Insbesondere der Erhalt des Waldes ist für das Schutzgut Boden positiv zu bewerten.



### Wasser

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können im Allgemeinen durch Neuversiegelungen bisher unversiegelter Bereiche mit einer Bedeutung für die Grundwasserneubildung auftreten. Im Plangebiet ist der Boden nur gering durchlässig und neigt zu Staunässebildung, sodass eine eingeschränkte Funktion für die Grundwasserneubildung besteht.

### Klima / Luft

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft können von der Erhöhung des Bebauungsgrades ausgehen. Bereiche mit einer Bedeutung für die Kaltluftproduktion würden im Zuge der Realisierung der Planung verloren gehen.

Auch der rechtskräftige Flächennutzungsplan sieht bereits eine Bebauung der klimatisch aktiven Flächen vor, sodass durch die 1. Änderung keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft ausgehen.

Die 1. Änderung führt darüber hinaus zu einem Erhalt der südwestlichen Waldfläche, was aus klimatischer und lufthygienischer Sicht zu begrüßen ist.

Bei Nicht-Durchführung der Planung wäre eine Inanspruchnahme der Waldbereiche möglich.

### Landschaft

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zu einem Erhalt der höherwertigen Biotopstrukturen mit einer Bedeutung für die Landschaft / das Ortsbild beitragen. So kann der Waldbereich im Südwesten dauerhaft gesichert werden, was mit positiven Auswirkungen verbunden ist.

Bei Nicht-Durchführung der Planung wäre eine Inanspruchnahme des Waldes möglich, sodass diesbezüglich die Flächennutzungsplanänderung mit positiven Auswirkungen einhergeht.

### Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht einen Erhalt aller Bereiche mit Gemischter Baufläche im Plangebiet vor. Hierzu findet entsprechend des Bestandes eine Darstellung als Gemischte Baufläche statt. Die 1. Änderung sieht darüber hinaus die Möglichkeit zusätzlicher Gemischter Baufläche östlich der Julius-Dorr-Straße und der Straße Breslauer Platz im Bereich der aktuell vorhandenen Kleingärten vor. Demgegenüber wird hier die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf zurückgenommen, da kein Bedarf für die Erweiterung des Schulstandortes besteht. Bereiche mit Wohnfunktion werden also nicht überplant, sodass anlagebedingt keine erheblichen Auswirkungen von der Planung ausgehen. Bei Nicht-Durchführung der Planänderung würden sich keine Änderungen hinsichtlich der Funktion ergeben.

Um potenzielle betriebsbedingte Auswirkungen der Planung durch Lärmimmissionen auf schutzbedürftige Wohnungen im Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung sowie daran angrenzende Flächen beurteilen zu können, wurde von dem Ingenieur-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz eine Geräusch-Immissionsschutzprognose durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Fol-



genden zusammenfassend wiedergeben. Es ist dabei festzuhalten, dass der emittierende Betrieb außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Flächennutzungsplanänderung liegt, jedoch direkt an den zweiten Geltungsbereich angrenzt.

Nr.	Immissionsort	Einstufung	Immissionsrichtwerte tags / nachts
A)	Whs. Am Timmerbeul 6	wie WA-Gebiet	55 / 40 dB (A)
B)	Whs. Wildermuthstraße 12a	wie WA-Gebiet	55 / 40 dB (A)
C)	Whs. Milsper Straße 71	wie MI-Gebiet	60 / 45 dB (A)
D)	Whs. Milsper Straße 83	wie MI-Gebiet	60 / 45 dB (A)
E)	Whs. Milsper Straße 85	wie MI-Gebiet	60 / 45 dB (A)
F)	Whs. Milsper Straße 93	wie MI-Gebiet	60 / 45 dB (A)
G)	Whs. Milsper Straße 103	wie MI-Gebiet	60 / 45 dB (A)
H)	Whs. Königsberger Straße 1	wie MI-Gebiet	60 / 45 dB (A)
I)	Whs. C.-A.-Bauer-Straße 10	wie MI-Gebiet	60 / 45 dB (A)
J)	Whs. C.-A.-Bauer-Straße 14	wie MI-Gebiet	60 / 45 dB (A)
K)	Whs. Gewerbestraße 23	wie GE-Gebiet	65 / 50 dB (A)

**Tabelle 3: Immissionsorte und Immissionsrichtwerte**

Folgende Geräuschquellen wurden bei der Geräusch-Immissionsprognose berücksichtigt:

- Mitarbeiterparkplätze,
- Lieferverkehr,
- Stellplatzwechsel der Lieferfahrzeuge,
- Ent-/ Beladung der Lieferfahrzeuge,
- Aufnehmen / Absetzen von Abrollcontainern,
- Geräusche aus den Hallen und
- Spitzenschallpegel durch Einzelvorgänge.

Die Geräusch-Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an allen Immissionsorten die anzusetzenden Immissionsrichtwerte weder während der Tageszeit noch während der Nachtzeit überschritten werden. Die Werte liegen zwischen  $\pm 0$  dB(A) und einer Unterschreitung von bis zu -16 dB(A). Außerdem werden die zulässigen Spitzenschallpegel an allen Immissionsorten eingehalten.

Die Prognose ist erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schallschutzmaßnahmen:

- kein Lieferverkehr und Ent- und Beladevorgänge im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr,
- keine Tätigkeiten und Betriebsvorgänge auf dem Freigelände im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr,
- An- und Abfahrten der Mitarbeiter im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr nur im Bereich der Mitarbeiterparkplätze 1 und 3 zulässig. Im Bereich der Mitarbei-



terparkplätze 2 dürfen im Nachtzeitraum keine An- und Abfahrten der Mitarbeiter stattfinden (Sicherstellung durch geeignete Markierungen, Absperrungen etc.),

- Schließung sämtlicher Türen, Tore sowie Dachlichtbänder im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr,
- es ist durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. Dämmung der Gebäude, Anordnung der baulichen Anlagen etc.) sicherzustellen, dass in den Mischgebieten (MI 1 – 4 des Bebauungsplanes) und dem östlich der Carl-August-Bauer-Straße gelegenen und planungsrechtlich einzustufenden Mischgebiet der Richtwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts durch die von dem Gewerbegebiet ausgehenden Schallemissionen nicht überschritten werden,
- es ist durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. Dämmung der Gebäude, Anordnung der baulichen Anlagen etc.) sicherzustellen, dass in dem nördlich gelegenen Allgemeinen Wohngebiet "Am Timmerbeul" und in dem südlich gelegenen, planungsrechtlich einzustufenden Allgemeinen Wohngebiet "Wildermuthstraße" der Richtwert von 55 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts durch die von dem Gewerbegebiet ausgehenden Schallemissionen nicht überschritten werden.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen sind erhebliche Auswirkungen der Planung auf angrenzende schutzbedürftige Wohnnutzungen auszuschließen.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion sorgt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Sicherung der Waldfläche im Südwesten. Demgegenüber wäre bei Realisierung der Planung entsprechend den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes hier eine Bebauung in Form eines Schulstandortes möglich gewesen. Die geplante Änderung geht in diesen Bereichen mit positiven Auswirkungen auf die Erholungsfunktion einher, wohingegen bei Nicht-Durchführung ein Verlust der Erholungsfunktion möglich ist.

Im Bereich der Kleingärten ist sowohl bei Durchführung der Bebauungsplanänderung, als auch bei Nicht-Durchführung eine Bebauung zulässig. Die Darstellung einer Gemischten Baufläche anstelle einer Fläche für den Gemeinbedarf ist also nicht mit erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion verbunden, wobei in beiden Fällen kein dauerhafter Erhalt der bestehenden Strukturen vorgesehen ist.

#### Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Von der Planung gehen keine Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter aus.

## 8.9 Gesetzesgrundlagen

Siehe Planzeichnung



## 8.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Ennepetal plant, den Flächennutzungsplan aufgrund aktualisierter Zielvorstellungen für das Gebiet zu ändern. Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 20.372 m<sup>2</sup>. Es sollen Gemischte Bauflächen sowie eine bestehende Waldfläche dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan mit der Rechtskraft vom 25.09.2014 weist im Plangebiet in großen Teilbereichen Gewerbliche Baufläche aus. Das Gebiet im Westen ist als Flächen für den Gemeinbedarf (Schule) und als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Bereiche im Norden entlang der Milsper Straße sind als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der ein zentraler Bestandteil der Begründung des Verfahrens ist. Das BauGB stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar

Das Plangebiet weist im Bestand eine heterogene Nutzungsstruktur auf. So ist der Westen und Südwesten durch Wohnbebauung, Kleingärten und den Spielplatz gekennzeichnet. Entlang der Bosebecker Straße sowie angrenzend außerhalb des Plangebietes befinden sich Wohn- und Gewerbenutzungen.

In großen Teilbereichen ist das Plangebiet bereits bebaut bzw. durch anthropogene Nutzungen überprägt. Hervorzuhebende biotische Elemente sind Bereiche des in das Plangebiet hineinragenden Eichen-Buchen-Waldes im Südwesten des Plangebietes, zwei Einzelbäume (Buche und Hainbuche) hohen Alters östlich der Erschließung der Kleingärten.

Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter ist zu berücksichtigen, dass für das Plangebiet bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, der bereits jetzt Eingriffe in die vorhandenen Strukturen ermöglicht.

In den übrigen Bereichen des Plangebietes findet überwiegend eine Bestandssicherung statt, was positiv zu bewerten ist. Hierzu zählt auch der Waldbereich im Südwesten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft können von der Erhöhung des Bauungsgrades ausgehen. Die 1. Änderung führt darüber hinaus zu einem Erhalt der südwestlichen Waldfläche, was aus klimatischer und lufthygienischer Sicht zu begrüßen ist.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zu einem Erhalt der höherwertigen Biotopstrukturen mit einer Bedeutung für die Landschaft / das Ortsbild beitragen. So kann der Waldbereich im Südwesten dauerhaft gesichert werden, was mit positiven Auswirkungen verbunden ist.

Von der Planung gehen keine Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter aus.



Erstellung des Umweltberichtes:

Der Umweltbericht wurde auf der Grundlage des Umweltberichtes der dritten Bebauungsplan Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 „Häufigen“ erstellt. Dieser wurde von dem Büro Uwedo - Umweltplanung Dortmund, Dipl.-Ing. Nina Karras, Marsbruchstraße 133, 44287 Dortmund erstellt.

Ausgefertigt:

Ennepetal, 17.05.2016

Imke Heymann  
(Bürgermeisterin)

Stephan Langhard  
(Fachbereichsleiter)

Ulrich Höhl  
(Abteilungsleiter)

Inga Schumacher  
(Sachbearbeiterin)

